



## Tarifordnung der Wasserversorgung Seedorf (WVT)

G:\sfu\Daten\WVS\Tarifordnung\Tarifordnung-2018-01-01.doc

Die Einwohnergemeinde Seedorf vom 10. November 2011,

gestützt auf Artikel 8, b) und auf Artikel 34 der Verordnung über die Wasserversorgung Seedorf (WVV),

beschliesst:

### **A. Anschlussgebühren** (einmalige Gebühren)

#### **Artikel 1 Anschlussgebühren**

Die Grundeigentümerschaft oder die Wasserbezügerin oder der Wasserbezüger bzw. bauberechtigte Person schuldet der Wasserversorgung Seedorf (WVS) für den Anschluss von Neu-, Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten eine einmalige Gebühr (Anschlussgebühr).

#### **Artikel 2 Neu-, Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten**

<sup>1</sup> Für Neubauten beträgt die Anschlussgebühr 1,5% des Steuerwertes gemäss Schätzungsverfügung des Amtes für Steuern, Grundstückschätzungen.

<sup>2</sup> Bei Um-, An-, Aus-, und Erweiterungsbauten beträgt die Anschlussgebühr 1,5% der wertvermehrenden Investitionen gemäss Änderung des Steuerwertes gemäss Schätzungsverfügung des Amtes für Steuern, sofern die Differenz Fr. 30'000.00 übersteigt.

<sup>3</sup> Die Anschlussgebühren in Spezialfällen legt die WVS entsprechend dem Verursacherprinzip im Einzelfall nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

#### **Artikel 3 Berechnungsmethode und Gebührenhöhe bei zeitlich beschränkten Anschlüssen**

Bei zeitlich beschränkten Anschlüssen legt die WVS die Anschlussgebühren entsprechend dem Verursacherprinzip im Einzelfall nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

## **B. Grundgebühren** (wiederkehrende Gebühren)

### **Artikel 4 Berechnungsmethode und Gebührenhöhe bei Gebäuden mit Wohnnutzung**

<sup>1</sup> Die Grundgebühr bei Gebäuden mit Wohnnutzung bemisst sich pro Wohneinheit nach deren Grösse berechnet aufgrund der Anzahl Zimmer.

<sup>2</sup> Die jährlichen Grundgebühren betragen pro Wohneinheit für eine <sup>1)</sup>

1 – 2 1/2 Zimmerwohnung	Fr. 40.00
3 – 4 1/2 Zimmerwohnung	Fr. 55.00
5 und mehr Zimmerwohnung	Fr. 70.00

<sup>3</sup> Die Grundgebühr in Spezialfällen legt die WVS entsprechend dem Verursacherprinzip im Einzelfall nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

<sup>4</sup> Privatwasserbesitzer, im Bereich des Hydrantennetzes, die von der WVS kein Trink- oder Brauchwasser beziehen, haben eine Jahrestaxe von Fr. 70.00 an den Unterhalt des Hydrantennetzes zu entrichten.

### **Artikel 5 Berechnungsmethode und Gebührenhöhe bei Gebäuden mit gewerblicher, industrieller oder landwirtschaftlicher Nutzung**

<sup>1</sup> Die Grundgebühren bei Gebäuden mit gewerblicher, industrieller oder landwirtschaftlicher Nutzung sind mit einer Grundpauschale pro Firma, bez. Gebäude festgelegt.

<sup>2</sup> Bei Gebäuden mit gewerblicher, industrieller oder landwirtschaftlicher Nutzung ohne Wasseranschluss entfallen die Grundgebühren.

<sup>3</sup> Die Grundpauschale pro Firma bzw. Gebäude mit gewerblicher oder industrieller Nutzung beträgt Fr. 80.00. <sup>1)</sup>

<sup>4</sup> Die Grundpauschale pro Gebäude mit landwirtschaftlicher Nutzung beträgt Fr. 55.00. <sup>1)</sup>

### **Artikel 6 Berechnungsmethode und Gebührenhöhe bei Gebäuden mit gemischter Nutzung**

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung setzen sich die jährlichen Grundgebühren zusammen aus den Grundgebühren pro Wohneinheit gemäss Artikel 4 und den Grundgebühren für Gebäude mit gewerblicher, industrieller oder landwirtschaftlicher Nutzung gemäss Artikel 5.

## **C. Mengengebühren**

### **Artikel 7 Berechnungsmethode und Gebührenhöhe**

<sup>1</sup> Die Mengengebühren bemessen sich nach dem Wasserverbrauch, der grundsätzlich mit Wasserzählern ermittelt wird.

<sup>2</sup> Die Mengengebühren betragen per Kubikmeter Fr. 0.50. <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Beschluss der Offenen Dorfgemeinde vom 09. November 2017. In Kraft gesetzt auf den 01. Januar 2018.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Beschluss der Offenen Dorfgemeinde vom 09. November 2017. In Kraft gesetzt auf den 01. Januar 2018.

<sup>3</sup> Sofern der tatsächliche Wasserverbrauch infolge Zählerausfalls nicht festgestellt werden kann, berechnet sich die Mengengebühr nach dem mutmasslichen Verbrauch auf Grund der vorherigen Bezugsperiode.

<sup>4</sup> Bei vorübergehendem Wasserbezug ohne Wasserzähler legt die WVS die Mengengebühr entsprechend dem Verursacherprinzip im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

## **Artikel 8 Wasserbezug für Veranstaltungen und Bauwasser**

<sup>1</sup> Bei Grossveranstaltungen sowie für die vorübergehende Abgabe, ohne Messung mittels Wasserzähler, kann der Wasserbezug pauschal verrechnet werden, entsprechend dem Verursacherprinzip im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

<sup>2</sup> Die Abgabe (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe) erfolgt in der Regel mittels Wasserzähler. Für die gemessene Wassermenge schuldet die Bezügerin, der Bezüger pro Kubikmeter bezogenes Wasser Fr. 1.00.

## **D. Mietgebühr für Wasserzähler**

### **Artikel 9 Berechnungsmethode und Gebührenhöhe**

<sup>1</sup> Die Mietgebühren für wasserversorgungseigene Wasserzähler bemessen sich nach den pauschalisierten Beschaffungs- und Installationskosten.

<sup>2</sup> Die jährlichen Mietgebühren pro Wasserzähler betragen pro

- Hauswasserzähler	0.75 Zoll	Fr.	45.00
- Hauswasserzähler	1.00 Zoll	Fr.	45.00
- Hauswasserzähler	1.25 Zoll	Fr.	46.00
- Hauswasserzähler	1.50 Zoll	Fr.	48.00
- Hauswasserzähler	2.00 Zoll	Fr.	52.00
- Grosswasserzähler	50 mm	Fr.	69.00
- Grosswasserzähler	65 mm	Fr.	73.00
- Grosswasserzähler	80 mm	Fr.	80.00

<sup>3</sup> Für grössere Wasserzähler und für Spezialgrössen legt die WVS entsprechend dem Verursacherprinzip im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

## **E. Verwaltungsgebühren**

### **Artikel 10 Leistungen und Gebührenhöhe**

Ausfertigungskosten, Anschlussverfügung	Fr. 100.00
Kontrollgebühren	Fr. 100.00 bis 1'000.00
Mahngebühren ab 2. Mahnung	Fr. 50.00

## **F. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Artikel 11 Mehrwertsteuer**

Die in dieser Tarifordnung aufgeführten Beträge sind ohne die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer aufgeführt. Diese wird auf die Beträge aufgerechnet.

### **Artikel 12 Fälligkeiten**

Die Wasserversorgung stellt die wiederkehrenden Gebühren jährlich in Rechnung. Diese sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben.

### **Artikel 13 Gebührenpflichtige Schuldnerinnen, Schuldner**

<sup>1</sup> Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin, Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigte, Baurechtsberechtigter des angeschlossenen Grundstücks war.

<sup>2</sup> Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümerin, Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigte, Baurechtsberechtigter des Grundstücks.

<sup>3</sup> Behörden und Amtstellen werden in der Regel keine Verwaltungs- und Rechtspflegegebühren auferlegt, sofern sie Gegenrecht halten.

### **Artikel 14 Aufhebung und Änderungen bisherigen Rechts**

Es ist aufgehoben: Die Tarifordnung vom 6. Mai 1983

### **Artikel 15 Inkrafttreten**

Die Tarifordnung (WVT) über die Wasserversorgung tritt nach der Annahme durch die Offene Dorfgemeinde am 1. Januar 2012 in Kraft.

Namens der Offenen Dorfgemeinde

Der Gemeindepräsident: Max Aschwanden

Der Gemeindeschreiber: Heiri Furrer

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Anschlussgebühren (einmalige Gebühren)</b>	<b>Artikel</b>
Anschlussgebühren	1
Neu-, Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten	2
<b>B. Grundgebühren (wiederkehrende Gebühren)</b>	<b>Artikel</b>
Berechnungsmethode und Gebührenhöhe bei zeitlich beschränkten Anschlüssen	3
Berechnungsmethode und Gebührenhöhe bei Gebäuden mit Wohnnutzung	4
Berechnungsmethode und Gebührenhöhe bei Gebäuden mit gewerblicher, industrieller oder landwirtschaftlicher Nutzung	5
Berechnungsmethode und Gebührenhöhe bei Gebäuden mit gemischter Nutzung	6
<b>C. Mengengebühren</b>	<b>Artikel</b>
Berechnungsmethode und Gebührenhöhe	7
Wasserbezug für Veranstaltungen und Bauwasser	8
<b>D. Mietgebühr für Wasserzähler</b>	<b>Artikel</b>
Berechnungsmethode und Gebührenhöhe	9
<b>E. Verwaltungsgebühren</b>	<b>Artikel</b>
Leistungen und Gebührenhöhe	10
<b>F. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	<b>Artikel</b>
Mehrwertsteuer	11
Fälligkeiten	12
Gebührenpflichtige Schuldnerinnen, Schuldner	13
Aufhebung und Änderungen bisherigen Rechts	14
Inkrafttreten	15

## Stichwortverzeichnis

<b>A</b>	<b>Artikel</b>
Anschlussgebühren	1 - 3
An- und Ausbauten	2
Aufhebung und Änderungen bisherigen Rechts	14
<b>B</b>	<b>Artikel</b>
Benützungsgebühren	13
Berechnungsmethode bei zeitlich beschränkten Anschlüssen	3
Berechnungsmethode und Gebührenhöhe	7
Berechnungsmethode und Gebührenhöhe	9
Berechnungsmethode und Gebührenhöhe bei Gebäuden mit gewerblicher, industrieller oder landwirtschaftlicher Nutzung	5
Berechnungsmethode und Gebührenhöhe bei Gebäuden mit Wohnnutzung	4
Berechnungsmethode und Gebührenhöhe bei Gebäuden mit gemischter Nutzung	6
<b>E</b>	<b>Artikel</b>
Erweiterungsbauten	2
<b>F</b>	<b>Artikel</b>
Fälligkeiten	12
<b>G</b>	<b>Artikel</b>
Grundgebühren	4 - 6
Gebührenhöhe	7
Gebührenhöhe bei Gebäuden mit gewerblicher, industrieller oder landwirtschaftlicher Nutzung	5
Gebührenhöhe bei Gebäuden mit Wohnnutzung	4
Gebührenhöhe bei zeitlich beschränkten Anschlüssen	3
Gebührenpflichtige Schuldnerinnen, Schuldner	13
<b>I</b>	<b>Artikel</b>
Inkrafttreten	15
<b>L</b>	<b>Artikel</b>
Leistungen und Gebührenhöhe	10
<b>M</b>	<b>Artikel</b>
Mehrwertsteuer	11
Mengengebühren	7 - 8
Mietgebühr für Wasserzähler	9
<b>N</b>	<b>Artikel</b>
Neubauten	2
<b>P</b>	<b>Artikel</b>
Privatwasserbesitzer	4
<b>S</b>	<b>Artikel</b>
Schluss- und Übergangsbestimmungen	11 - 15
<b>U</b>	<b>Artikel</b>
Umbauten	2

<b>V</b>	<b>Artikel</b>
Verwaltungsgebühren	10
<b>W</b>	<b>Artikel</b>
Wasserbezug für Veranstaltungen und Bauwasser	8